

nämlich der Freiheit, auch in der Ehe über das eigene Vermögen frei zu verfügen usw., als „extrem sozialistisch“ abtaten, verdeutlicht, in welchem Maße die Halbheit der politischen Emanzipation des deutschen Bürgertums vom Feudalismus ständisches Denken einer längst vergangenen Epoche konservierte. Das Festhalten an der rechtlichen Unterdrückung der Frau als „der natürlichen Ordnung“ entsprechend ist in letzter Instanz nichts anderes als die sichtbare Verhärtung der Allianz zwischen Bourgeoisie und Feudaladel und ihre Widerspiegelung in der Rechtsideologie — eine Allianz, die nur einen Feind kennt: die revolutionäre deutsche Arbeiterklasse.

In der Reichstags Sitzung vom 25. Juni 1896 begründete August Bebel den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, im Familienrecht das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau zur Grundlage für alle Einzelbestimmungen zu machen. Der Antrag lautete:

„In allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten sind beide Ehegatten gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten über den ehelichen Aufwand entscheidet derjenige Teil, aus dessen Vermögen die Ehekosten zum größten Teil bestritten werden. Jedoch darf die Entscheidung den anderen Ehegatten in seiner Erwerbstätigkeit nicht schädigen. Für die Wahl des Wohnortes gibt die Entscheidung desjenigen Ehegatten den Ausschlag, dessen Beruf für die Lebensführung der Familie maßgebend ist. Ein Gatte ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des anderen Teils Folge zu leisten, wenn diese Entscheidung sich als Mißbrauch des die Entscheidung treffenden Teils darstellt.“

Hierzu führte Bebel u. a. aus, „daß es Aufgabe eines Gesetzbuches wie des BGB sein muß, nicht allein das, was rechtens ist, zu konservieren, sondern vor allen Dingen auch das zu berücksichtigen, was aus den alten Zuständen der Gesellschaft heraus bereits einen gewissen Grad der Entwicklung erlangt hat und nach allen Voraussetzungen, die diesen neuen Zustand hervorgerufen haben, die größte Wahrscheinlichkeit hat, daß dieser Zustand sich weiter entwickeln wird ... Niemand wird mir bestreiten können, daß es heute nicht nur die Zehntausende von Frauen sind, die bei den Petitionen, die uns vorliegen, in Frage kommen, sondern daß es sich bereits um Millionen von Frauen handelt, für die der Standpunkt der Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen auf dem Gebiete der ehelichen und häuslichen Verhältnisse eine absolute Notwendigkeit geworden ist“<sup>4</sup>.

Bebel schilderte dann anschaulich, wie durch die kapitalistische Entwicklung in Deutschland Millionen Frauen als Arbeiterinnen, Beamtinnen, Lehrerinnen, Künstlerinnen und Geschäftsinhaberinnen in den Produktionsprozeß einbezogen wurden und sich so ihre gesellschaftliche Stellung und damit auch ihre faktische Stellung in der Familie, oft als alleinige Ernährerin bei Krankheit oder bei Arbeitslosigkeit des Mannes, geändert hätte. Daran knüpfte Bebel die Schlußfolgerung:

„Das sind Verhältnisse, für die ein neues Recht geschaffen werden muß. Es handelt sich hier nicht um eine zukünftige Entwicklung, nicht um Gedanken, die etwa erst in der Zukunft aus dem Schoße der Gesellschaft hervorgehen sollen, nein, es handelt sich um die Regelung tatsächlicher Verhältnisse, denen kein Mensch mehr, der mit offenen Augen den Dingen gegenübersteht, sich entziehen kann ...“<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Mugdan, Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. 4, Berlin 1899, S. 1309 f.

<sup>5</sup> Ebenda. S. 1310.

Entsprechend dem Grundprinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten stellte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion im Verlauf der Lesungen und in der vom Reichstag eingesetzten Kommission weitere Einzelanträge, die den Namen und den Beruf der Ehefrau, die Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand, die Vertretungsbefugnis und das Erziehungsrecht beider Eltern betraf.

Noch offener wurde die Diskriminierung der Frau in den Bestimmungen über die Rechte der Mutter eines außerehelichen Kindes sichtbar. Dabei waren folgende Tatsachen zu berücksichtigen:

1. Die Väter außerehelicher Kinder waren überwiegend Bourgeois, Handwerksmeister und Beamte, die Mütter dagegen Arbeiterinnen und vor allem Dienstmädchen und Kellnerinnen.
2. Die Anzahl der außerehelich geborenen Kinder und vor allem die Sterblichkeit dieser Kinder waren außerordentlich hoch.

Zwei unüberbrückbare Standpunkte standen sich hier gegenüber: Notdürftiger Unterhalt bis zum 14. Lebensjahr des Kindes durch den Vater bei Zulassung der Einrede des Mehrverkehrs und Ausschluß des Erbrechts für das außereheliche Kind — das waren die Vorschläge des BGB-Entwurfs. Unterhalt bis zum 16. Lebensjahr und darüber hinaus nach dem Vermögen des Vaters sowie Gleichstellung der außerehelichen mit den ehelichen Kindern im Erbrecht — das war der Standpunkt der Sozialdemokratie.

Die Verfasser des BGB begründeten ihren Entwurf mit der Bemerkung, die Mutter eines außerehelichen Kindes müsse so „knapp“ wie möglich gehalten werden, denn sonst würde der „Unsittlichkeit“ Vorschub geleistet. Hier kommen wichtige Wesenszüge der bürgerlichen Moral — Egoismus und Heuchelei — deutlich zum Ausdruck.

Weitere Anträge der Sozialdemokratie in bezug auf die Rechtsstellung des außerehelichen Kindes betrafen dessen Verwandtschaftsverhältnis, die elterliche Gewalt der Mutter sowie die Verpflichtung des Vaters, der Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhalts während der ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes sowie durch Schwangerschaft oder Wochenbett herbeigeführte sonstige Nachteile zu ersetzen. Hier erreichte die Sozialdemokratie eine der wenigen Verbesserungen. Der Reichstag stimmte dem zusätzlichen Antrag der SPD-Fraktion zu, daß der Mutter über die Sechswochenkosten hinaus weitere Kosten ersetzt werden müssen, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung zusätzliche Aufwendungen notwendig werden.

Es ist auch dem Bemühen der Sozialdemokratie zu verdanken, daß der Entwurf insoweit abgeändert wurde, als er den Frauen grundsätzlich die Möglichkeit verweigerte, Vormund zu sein. Die generelle Zulassung der Frau zur Vormundschaft war ein großer Fortschritt, wenn es der Sozialdemokratie auch nicht gelang, jene weitere Bestimmung durchzusetzen, daß die Ehefrau zur Vormundschaft nicht die Erlaubnis des Ehemannes einholen müsse.

Da die Fragen der Eheschließung und der Ehescheidung für die Gleichberechtigung der Frau ebenfalls Bedeutung haben, unterstützte die Sozialdemokratie gegen den Widerstand des Zentrums und der Konservativen im Reichstag die Einführung des Prinzips der obligatorischen Zivilehe als Ausdruck einer klaren Scheidung der Interessen des Staates und der Kirche. In den Debatten versuchte das Zentrum seinen Standpunkt durchzusetzen, daß entsprechend dem Dogma der katholischen Kirche die Ehe grundsätzlich als un-